

Bauleitplanung der Gemeinde Wadersloh

BEBAUUNGSPLAN NR. 78

„FREIFLÄCHEN-PV BÜHLHEIDER WEG“

Vorschläge zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen zu den Verfahrensschritten – Vorläufige Stellungnahme im Zuge der Entwurfsberatung:

- A. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB**
- B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB**

Wadersloh, November 2023

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29

A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge des Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg“ gemäß § 3(1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 10.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023 statt. In diesem Verfahrensschritt ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Nr.	Öffentlichkeit	§ 3(1) BauGB
1	Öffentlichkeit aus dem Bereich Bühlheider Weg	08.08.2023

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Öffentlichkeit aus dem Bereich Bühler Weg Schreiben vom 08.08.2023	1.1	<p>Ich habe folgende Fragen zu Agri- bzw. Freiflächen-PV-Anlagen an Sie.</p> <p>1. Ist es für die Genehmigung von Frei- bzw. Agri-PV-Anlagen rechtens, dass jede Kommune seine eigenen Kriterien (wie Wadersloh) für den Ausbau festlegt? Dem Anschein nach, gibt es keine einheitlichen, recht konkreten Vorgaben (wie bei Wind- oder Biogasanlagen) auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene?</p>	<p>Die Planwerke zur Raumordnung auf Landes- und regionaler Ebene, insbesondere der Landesentwicklungsplan (LEP) und der Regionalplan Münsterland, enthalten Ziele und Grundsätze, die bei der Planung von Anlagen zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien und konkret auch der Nutzung von Solarenergie zu berücksichtigen sind. Diese Planwerke befinden sich aufgrund der geänderten Rechtsprechung und Gesetzeslage auf Bundesebene derzeit in Änderungsverfahren, um die beabsichtigte Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen umzusetzen.</p> <p>Die Planungshoheit für das Gemeindegebiet liegt gemäß Art. 28 (2) GG i. V. m. § 2 (1) BauGB jedoch bei der Kommune. Die Gemeinde kann bzw. muss darüber entscheiden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen sie zur Umsetzung kommunaler Planungsziele und für beantragte Planungen Bauleitplanverfahren einleiten kann bzw. möchte.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind sog. „privilegierte Anlagen“ nach § 35 (1) Nr. 8 und 9 BauGB. Dies betrifft Freiflächen-PV-Anlagen entlang von übergeordneten Schienenwegen und Autobahnen sowie PV-Anlagen im Zusammenhang mit privilegierten Nutzungen gemäß § 35 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bis 2,5 ha, für die jeweils unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB keine Bauleitplanung erforderlich ist.</p>	Die Vorgehensweise der Gemeinde, einen Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen aufzustellen und auf dessen Grundlage über Anträge auf Einleitung von Bauleitplanverfahren zu beraten, wird weiterhin als sinnvoll bewertet.

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				<p>Für alle anderen Freiflächen-PV-Anlagen ist nach heutigem Stand Bauleitplanung erforderlich. Für Antragsteller besteht aber <u>kein Anspruch</u> auf Einleitung eines Planverfahrens. In der Bauleitplanung hat die Kommune zudem die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie vielfältige Fachgesetze und Belange zu beachten, so dass die Durchführung des Verfahrens auch ergebnisoffen sein muss. Es besteht somit auch kein Anspruch auf Abschluss eines Planverfahrens für Antragsteller oder sonstige Beteiligte.</p> <p>Vor dem Hintergrund ist der politisch beratene und beschlossene Kriterienkatalog (Sitzung des Rates am 27.02.2023) der Gemeinde Wadersloh bezüglich der planerischen und städtebaulichen Kriterien als informelle Beratungsgrundlage bei der Prüfung von Anträgen auf Bauleitplanung zur Errichtung von PV-Anlagen anzusehen. Derartige informelle Planungsgrundlagen als „Leitplanken“ sind zulässig und ausdrücklich auch sinnvoll.</p> <p>Dieses gilt umso mehr angesichts der nicht vorhandenen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene. Zudem wird auf die aktuelle LEP-Änderung für erneuerbare Energien verwiesen, durch die u. a. die mögliche Flächenkulisse für Freiflächen-PV-Anlagen erweitert wird, was andererseits aber umso mehr auch städtebauliche und landschaftsplanerische Planungsüberlegungen der Kommunen erfordert.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		1.2	<p>2. Die „Wadersloher Kriterien“ sehen einen Abstand von 300m zur Wohnbebauung vor. Was ist mit Wohnhäusern innerhalb dieser 300m? Erhalten die Eigentümer vielleicht die Möglichkeit, sich bevorzugt an der Anlage zu beteiligen oder ist eventuell an ein anderes Entgegenkommen der Anlagenbetreiber gedacht?</p> <p>Die gleiche Frage stellt sich für die Eigentümer von Fläche/n in dem 400m Abstandskorridor zu der PV-Anlage; die sonst selber vielleicht eine Anlage errichtet hätten (wenn alle anderen Kriterien erfüllt würden), aber auf Grund der festgelegten 400m Abstandsregel keine Möglichkeit mehr haben.</p> <p>Bitte um Antworten auf meine Fragen. Vielen Dank</p>	<p>Der im Kriterienkatalog formulierte Abstand von 300 m zur Wohnbebauung zielt auf den Siedlungsrand zu den bestehenden Ortslagen und zu Potenzialflächen gemäß Regionalplandarstellung ab. Um den Entwicklungsspielraum für zukünftige Baugebietsausweisungen im Randbereich nicht einzuschränken, sollen in diesem Korridor keine großflächigen PV-Anlagen errichtet werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Der als Grundannahme getroffene Abstand von 300 m wird als sinnvolle Größenordnung für die ländliche Gemeinde Wadersloh mit begrenzter Siedlungsflächenentwicklung angesehen. Es muss aber auch betont werden, dass im Einzelfall je nach Rahmenbedingungen ggf. auch ein größerer Abstand sinnvoll sein kann und im Falle eines Antrages diskutiert werden würde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf „nur 300-m Abstand“.</p> <p>Diese Zielsetzung gilt somit nicht für die in der Region weit verbreitete Streubebauung mit Gehöften und Wohnhäusern im Außenbereich.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat einen Mindestabstand von 400 m zwischen verschiedenen PV-Anlagen im Außenbereich beschlossen, um eine mögliche Konzentrationswirkung und die damit verbundene mögliche Belastung im Landschaftsraum durch sehr großflächige Gesamtanlagen zu entschärfen. Auch diese Größenordnung ist diskutiert worden und wird</p>	<p>Die beschlossenen Kriterien zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen werden weiterhin als sinnvoll bewertet. Möglichkeiten der finanziellen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger werden entsprechend den Zielen des Kriterienkatalogs zur Förderung der lokalen Wertschöpfung zwischen Gemeinde und Anlagenbetreiber abgestimmt und sind nicht Gegenstand des konkreten Bauleitplanverfahrens.</p>

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				<p>als allgemeine „Leitplanke“ angesichts der konkreten Rahmenbedingungen im Landschaftsraum der Gemeinde für sinnvoll gehalten.</p> <p>Zur Frage der Behandlung von Anträgen auf Einleitung der Bauleitplanung sind ebenfalls Handlungsleitlinien festgelegt worden, um u. a. genau diese aufgeworfene Frage auch transparent behandeln zu können. Die Anträge sind entsprechend dem Eingangsdatum bei der Verwaltung abzuarbeiten. Überschneiden sich folglich Plangebiete, ist das Gebiet, welches zuerst deklariert wurde, im Vorzug. Dieses Grundprinzip ist nachvollziehbar und wird in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ähnlich angewendet. Auch in der Stadtentwicklung ist üblich und unvermeidbar, dass bei einer Entscheidung für ein Baugebiet z. B. im Süden der Ortslage bis dahin diskutierte Alternativen an anderer Stelle dann bei begrenztem Planungsspielraum (Flächenkontingent gemäß Regionalplan) nicht mehr umsetzbar sind.</p> <p>Der Kriterienkatalog der Gemeinde fordert für die Projektunterstützung in der weiteren Umsetzung die Ermöglichung der finanziellen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Die Vorhabenträger müssen hierzu ein Konzept vorlegen und mit der Gemeinde erörtern. Inwieweit und in welchem Umfang Anlieger ggf. beteiligt wer-</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				<p>den können, ergibt sich im Einzelfall und obliegt dem Ermessen der zukünftigen Betreiber-gesellschaft. Zur Klarstellung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Themen der Beteiligung nicht Gegenstand des konkreten Bauleitplanverfahrens und der planungsrechtlichen Abwägung sein können, sondern auf anderer Ebene zu klären sind.</p>	

B. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB mit Schreiben vom 05.07.2023 um Stellungnahme bis einschließlich zum 09.08.2023 gebeten.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

TÖB	§ 4(1) BauGB
Bezirksregierung Münster, Dezernat 33	25.07.2023
Bezirksregierung Münster, Dezernat 53	–
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26	05.07.2023
Bezirksregierung Münster, Dezernat 25	02.08.2023
Bezirksregierung Münster, Dezernat 52	–
Bezirksregierung Münster, Dezernat 54	12.07.2023
Gemeinde Wadersloh, Fachbereich Soziales, Ordnung und Bürgerdienste, Kampfmittel	–
DB Services Immobilien GmbH	–
Bischöfliches Generalvikariat	–

TÖB	§ 4(1) BauGB
Evangelische Kirche von Westfalen	31.07.2023
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	07.08.2023
Handwerkskammer Münster	07.08.2023
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	–
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Bau- und Liegenschaftsbetrieb	–
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Denkmalpflege in Westfalen	–
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen	24.07.2023
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	–
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münster	10.07.2023
BAIUD Bw Abteilung Infrastruktur	19.07.2023
Vodafone NRW GmbH	–
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster	04.08.2023
Wasserversorgung Beckum	–
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	–

TÖB	§ 4(1) BauGB
Westfälische Landeseisenbahn	–
PLEdoc	10.07.2023
Deutsche Telekom Technik GmbH	–
Landesbetrieb Straßenbau NRW	09.08.2023
Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen	13.07.2023
Kreis Warendorf	08.08.2023
Gemeindeverwaltung Langenberg	–
Stadt Beckum	–
Stadt Oelde	–
Gemeindeverwaltung Lippetal	–
Stadt Lippstadt	–

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster – Dez. 33 Schreiben vom 25.07.2023	1.1	Gegen die Planung bestehen Bedenken aus Sicht der Agrarstruktur und der allgemeinen Landeskultur. Durch den Zuschnitt des Plangebietes verbleiben im Nordosten und Südosten zwei unwirtschaftlich geformte Ackerflächen. Es wird angeregt, auch diese Bereiche als Freiflächen-PV oder anders als ackerbaulich zu nutzen, z. B. als Erstaufforstung/Wald.	Die Geltungsbereiche des Vorhaben- und Erschließungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans rücken im Norden, Osten, Süden und Westen von den jeweiligen Flurstücksgrenzen bzw. von angrenzenden Nutzungen ab. In diesen Bereichen sind Eingrünungen/ Pflanzmaßnahmen und Randstreifen gegenüber den angrenzenden Straßen-/Wegeflächen und gegenüber dem Grabenzug und den Waldbeständen vorgesehen. Die Planung erzeugt durch den Eingriff einen Kompensationsbedarf, der im direkten Umfeld der Anlage erbracht werden soll. Die genannten Flächen befinden sich in Gänze im Eigentum des Vorhabenträgers und werden für die Ausgleichsmaßnahmen sowie Flächen für die Feuerwehr genutzt.	Die Randbereiche der Anlage werden für die externe Kompensation des Eingriffs und für Flächen für die Feuerwehr im direkten Umfeld der Anlage genutzt und entsprechend im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.
2	Bezirksregierung Münster – Dez. 26 Schreiben vom 05.07.2023	2.1	Aus luftrechtlicher Sicht werden vorliegend keine Bedenken gegen diese Planungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Bezirksregierung Münster – Dez. 25 Schreiben vom 02.08.2023	3.1	Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen. In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
4	Bezirksregierung Münster – Dez. 54 Schreiben vom 25.07.2023	4.1	<p>dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann.</p> <p>Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.</p> <p>Das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken und Anregungen/Anmerkungen vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Evangelische Kirche von Westfalen Schreiben vom 31.07.2023	5.1	Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Schreiben vom 07.08.2023	6.1	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 05.07.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Handwerkskammer Münster Schreiben vom 07.08.2023	7.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o.g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
8	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen Schreiben vom 24.07.2023	8.1	<p>Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Wir bitten daher, folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen Palaeontologie@lwl.org. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der 	Die Hinweise wurden bereits in der Begründung und in der Plankarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 aufgenommen. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</p> <p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>		
9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münster Schreiben vom 10.07.2023	9.1	Gegen die oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10	BAIUD Bw Abteilung Infrastruktur Schreiben vom 19.07.2023	10.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
11	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster	11.1	Als Anlage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.	Die maximale Höhe der PV-Anlage und sonstigen Nebenanlagen wird im Sondergebiet auf 2,6 m begrenzt. Die Bauart der	Eine Beeinträchtigung des Leitungsbestands wird nicht gese-

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 04.08.2023		<p>Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 1-kV-, sowie einer Trafostation befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV- und Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Wadersloh Netz GmbH & Co. KG“, für das 30kV-Netz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.</p>	Anlage soll flach aufgestellt erfolgen, die Errichtung beeinträchtigt somit nicht den Betrieb und den Bestand der Leitungen.	hen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.
12	PLEdoc Schreiben vom 10.07.2023	12.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg 	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>		

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 09.08.2023	13.1	<p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 78 „Freiflächen-PV Bülhneider Weg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die Landesstraße L 852, Abschnitt 1, von Station, von Station 3,700 bis Station 3,850. Wenn nicht schon durch vorhandenes Straßenbegleitgrün im Zuge der Landesstraße begünstigt, ist eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Sonnenreflexionen und Blendwirkungen in jedem Fall auszuschließen.</p> <p>Seitens Straßen NRW werden keine grundsätzlichen Bedenken zu den o.a. Bauleitverfahren vorgetragen.</p>	<p>Die vorliegende Fläche wird im Süden entlang der Landesstraße L 852 durch eine Gehölzstruktur umgeben, die lediglich im Bereich der heutigen landwirtschaftlichen Zufahrt unterbrochen ist. Um eine mögliche Blendwirkung darüber hinaus zu vermindern, werden die äußeren Modulreihen mit der Rückseite zur Landesstraße ausgerichtet. Von der Modulrückseite geht keine Reflexion aus, zudem wirken sie gegenüber dem Rest der Anlage, der in Ost-West-Ausrichtung aufgestellt wird, abschirmend. Durch die Eingrünung und die gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehene Ausrichtung der Module wird eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße L 852 nicht erwartet.</p> <p>Gegenwärtig wird eine Stellungnahme zur potenziellen Blendwirkung erarbeitet. Die Ergebnisse werden dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Offenlage beigelegt und die Begründung auf der Grundlage fortgeschrieben.</p>	Die Ergebnisse der gutachterlichen Einschätzung zur Blendwirkung der Anlage werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt und die Planunterlagen entsprechend fortgeschrieben.
14	Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen	14.1	Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet westlich der Ortsteils Liesborn und südlich des zentralen Ortsteils Wadersloh. Die Größe der geplanten Fläche beträgt 15,1 ha	Mit Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023	Unter Berücksichtigung der vorrangigen Bedeutung der Erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gemäß

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 13.07.2023		<p>landwirtschaftliche Nutzfläche. Im vorliegenden Fall ist zwar eine weitere Nutzung (Mahd oder Beweidung) vorgesehen, dennoch bedeutet der Bau der Freiflächen-PV-Anlage der Wegfall von wertvoller Ackerfläche.</p> <p>Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.</p> <p>Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.</p> <p>Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.</p> <p>Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht</p>	<p> Nr. 202) geändert worden ist, stellt die Bundesgesetzgebung die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Schutzgüterabwägung als vorrangigen Belang ein. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, liegen gemäß § 2 EEG 2023 Errichtung und Betrieb der Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Bund fokussiert sich dabei nicht ausschließlich auf Dachflächen, bereits versiegelte Flächen oder Brachflächen. Für die Umsetzung der Ausbauziele wird auch eine forcierte Nutzung von Freiflächen-Anlagen vorgesehen. Gemäß der PV-Strategie des Bundes aus dem Frühjahr 2023 sollen rund 50 % der erforderlichen noch zu installierenden Leistung als Freiflächen-Anlagen errichtet werden. Dabei sollen auch Freiraumbereiche in Anspruch genommen werden können, solange die Nutzung mit den im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen vereinbar ist. Die vorliegende Fläche wird nicht durch besondere Schutzfunktionen der Regionalplanung überlagert und unterliegt somit nicht deren Restriktionen. Die LEP-Änderung Erneuerbare Energien befindet sich derzeit im Verfahren und greift die vorgesehene Erweiterung der Flächenkulisse auf. Auf die</p>	<p>§ 2 EEG und der Bauweise der vorliegenden Anlagenplanung wird eine Überplanung der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche durch eine Freiflächen-PV-Anlage als vertretbar bewertet.</p>

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</p> <p>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p>	<p>Ausführungen im EEG 2023, der PV-Strategie des Bundes 2023, dem LEP-Erlass vom 28.12.2022 und dem LEP-Entwurf wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde Wadersloh hat im Februar 2023 zudem einen Kriterienkatalog für die Planung und Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen aufgestellt, mit dem die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-PV im Gemeindegebiet gesteuert wird.</p> <p>Weiterhin ist der Vorhabenträger der vorliegenden vorhabenbezogenen Bauleitplanung zugleich auch Eigentümer der Flächen und bewirtschaftet diese derzeit. Um den historischen Familienbetrieb des Vorhabenträgers, auch im Hinblick auf den Klimawandel, sicher für die Zukunft aufzustellen, müssen die Einkommensquellen der Landwirtschaft diversifiziert werden. Das Vorhaben soll demnach zur Absicherung des landwirtschaftlichen Betriebs gegenüber externen Einflüssen sowie als Beitrag zur Energiewende dienen.</p> <p>Die vorliegende Planung liegt im Bereich wenig wertvoller Böden mit Bodenwertzahlen im geringen Bereich. Zudem wird die Unterkonstruktion der PV-Module ohne Fundamente durch Rammung in den</p>	

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15	Kreis Warendorf Schreiben vom 08.08.2023	15.1	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:</p> <p>Im Begründungstext wird unter Ziffer 5.5 ausgeführt:</p>	<p>Boden erstellt. Die tatsächliche Flächenversiegelung wird daher auf die Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter etc.) zur Einspeisung der erzeugten Energie begrenzt und Eingriffe in den Boden erfolgen nur in sehr geringem Umfang. Zudem ist die bauliche Anlage vollständig reversibel, der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine Rückbauverpflichtung für den Vorhabenträger enthalten. Eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nach Rückbau wird durch die Errichtung der Anlage daher nicht verhindert. Unter Berücksichtigung der vorangestellten Punkte wird die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Grünlandnutzung unterhalb der Module als vertretbar bewertet.</p> <p>Die Nutzungen, die vor einer beeinträchtigenden Blendwirkung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage geschützt werden müssen, umfassen insbesondere die Landesstraße L 852 entlang der südlichen Plangebietsgrenze sowie die südlich und westlich gelegene Streubebauung. Gemäß der LAI-Hinweise zur Messung, Be-</p>	<p>Die Ergebnisse der gutachterlichen Einschätzung zur Blendwirkung der Anlage werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt und die Planunterlagen entsprechend fortgeschrieben.</p>

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>„Unter Berücksichtigung von Lage und Ausrichtung der Anlage und der bestehenden umgebenden Grünstrukturen werden keine Sonnenreflektionen und Blendwirkungen der Anlage auf umliegende Verkehrswege oder Wohngebäude erwartet. Die abschirmenden Grünstrukturen im Umfeld des Plangebiets werden im Rahmen des Durchführungsvertrags als erforderliche Strukturen berücksichtigt. Einzelheiten sind im Laufe des Verfahrens zu prüfen und abzustimmen“</p> <p>Diese Abschätzung kann von hier weder nachvollzogen noch bestätigt werden. Ich rege ich an, bereits jetzt im Planverfahren die Blendwirkung gutachterlich untersuchen zu lassen..</p>	<p>urteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Beschluss vom 13.09.2012) liegen die kritischen Immissionsorte einer Freiflächen-PV-Anlage in der Regel innerhalb einer Entfernung von ca. 100 m. Das Plangebiet ist nahezu vollständig durch bestehende Grünstrukturen und Waldflächen umgeben, die die Anlage einbinden. Die heute noch einsehbaren Abschnitte werden durch drei-bis fünfreihige Feldhecken eingegrünt, die im Durchführungsvertrag gesichert werden. Westlich wird die Anlage durch eine im Landschaftsplan gesicherte Baumhecke abgeschirmt. Südlich besteht Straßenbegleitgrün entlang der Landesstraße. Die Modulaufstellung der Anlage erfolgt i. W. in Ost-West-Ausrichtung. Um eine verbleibende mögliche Blendung der Nutzungen im Umfeld zu vermindern, wird die erste Modulreihe jeweils mit der Modulrückseite zur äußeren Plangebietsgrenze aufgestellt. Von der Modulrückseite geht keine Reflexion aus, zudem wirkt sie gegenüber dem Rest der Anlage abschirmend.</p> <p>Gegenwärtig wird eine Stellungnahme zur potenziellen Blendwirkung erarbeitet. Die Ergebnisse werden dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Offenlage beigelegt und die Begründung auf der Grundlage fortgeschrieben. Eine Beeinträchtigung der</p>	

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		15.2	<p><u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Die Auswertung der Bodenkarte NRW zeigt auf, dass die vorherrschenden Böden nicht versickerungsfähig sind. Daher ist verstärkt, gerade bei stärkeren Regenereignissen, mit einem Oberflächenabfluss zu rechnen. Ich weise daraufhin, dass das anfallende Niederschlagswasser der PV-Module zu Schäden Dritter führen kann sowie eine hydraulische Überlastung der angrenzenden Fließgewässer erfolgen könnte.</p> <p>In Blatt 2 zum vorhabenbezogenen B.-Plan Nr. 78 wird nordöstlich des Plangebietes eine Ausgleichsfläche dargestellt. Ich weise daraufhin, dass innerhalb dieser Ausgleichsfläche der verrohrte Gewässerabschnitt des Gewässers Nr. 4422 (Nebengewässer des Biesterbachs) verläuft. Geplante Anpflanzungen sind außerhalb des Gewässerrandstreifens vorzusehen oder als mögliche Ausgleichsmaßnahme könnte</p>	<p>umgebenden Nutzungen wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht erwartet.</p> <p>Durch die Bauart der Photovoltaikmodule mit einer geramnten Unterkonstruktion werden in nur sehr geringem Umfang Flächen vollständig versiegelt. Die Überspannung der Fläche durch die PV-Anlage erfolgt zudem nicht geschlossen. Niederschlagswasser kann von den PV-Modulen in den Reihenzwischenräumen abfließen. Die Grünlandflächen unterhalb der Modul-tische können der zeitweisen Rückhaltung des Wassers dienen, das dann versickern oder in den bestehenden entwässernden Gräben abfließen kann. Durch die Ram-mung der Pfosten der Unterkonstruktion wird die bislang vorhandene Drainage vo-raussichtlich zerstört. Die daraus folgende Wiedervernässung des Bodens führt vo-raussichtlich zu einer besseren Aufnahme-fähigkeit für das anfallende Niederschlags-wasser. Eine Gefährdung oder Beeinträch-tigung Dritter oder der angrenzenden</p>	<p>Eine Gefährdung oder Beein-trächtigung Dritter oder der angrenzenden Fließgewässer durch anfallendes Nieder-schlagswasser wird aufgrund der Bauart der PV-Anlage nicht gesehen. Es werden keine wei-tergehenden Maßnahmen zum Umgang mit dem anfal-lenden Niederschlagswasser für erforderlich gehalten.</p> <p>Das Wasserhaushaltsgesetz wird insbesondere im Hinblick auf die Gewässerverläufe im Umfeld des Plangebiets be-rücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>eine Offenlegung des verrohrten Gewässerabschnittes vorgenommen werden.</p> <p>Ich weise ebenfalls daraufhin, sollten für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer (Sonstiger Ordnung) gekreuzt werden, ist für die jeweilige Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich.</p> <p>Das entsprechende Formular sowie Merkblatt zur Antragsstellung finden Sie im Serviceportal des Kreises Warendorf unter Ihr Anliegen A-Z unter dem Suchbegriff Anlagen in, an, über und unter Gewässern. Eine Gewässerkarte steht Ihnen ebenfalls im Serviceportal des Kreises unter GEO / Geoportal – Karten, Pläne und Geodaten zur Verfügung.</p> <p>Rechtliche Grundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2016 (GV.NRW S. 559) Blaue Richtlinie: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (18.03.2010)</p>	<p>Fließgewässer durch anfallendes Niederschlagswasser wird aufgrund der Bauart der PV-Anlage und dem geringen Versiegelungsanteil daher nicht gesehen.</p> <p>Die Hinweise zur Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes im Hinblick auf die Gewässerverläufe im Umfeld des Plangebiets werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Themen sind im weiteren Verfahren zu beachten. Sie bieten zahlreiche Ansätze, einen eingriffsneutralen und gleichzeitig biodiversitätsfördernden Solarpark zu konzipieren und erfolgreich umzusetzen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Auch Fachverbände wie der Bundesverband Neue Energiewirtschaft haben freiwillige Selbstverpflichtungserklärungen erarbeitet, um einen positiven Beitrag von Solarparks für die Biodiversität und den Naturschutz zu erzielen und führen zahlreiche Maßnahmen auf, die in die gleiche Richtung gehen. 3. Nach dem aktuellen Positionspapier des BfN zum naturverträglichem Solarenergieausbau (Okt 2022) gilt weiterhin die Prämisse, die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen so gering wie möglich zu halten. 4. Die noch fehlende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sollte nach dem Warendorfer Modell erfolgen. Die Anwendung dieses langjährig angewendeten Modells mit seiner Systematik erleichtert auch die Verrechnung der Kompensation mit bestehenden Ökokonten. 5. Als Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan eine GRZ von 0,9 festgesetzt. Somit dürfen 90 % des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit baulichen Anlagen, incl. der mit Modulen 	<p>eine nach Möglichkeit natur- und landschaftsverträglichere sowie bodenschonende Einbindung ermöglicht werden. Die vorliegenden Arbeitshilfen und Leitfäden werden bei der Planung berücksichtigt. Auch das Konzept zur Planung und Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Errichtung naturverträglicher Solarparks des Kreises Warendorf wird bei der vorliegenden Planung soweit wie möglich berücksichtigt. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Umweltberichts auf Grundlage des Bilanzierungsmodells des Kreises Warendorf.</p> <p>Die geplante GRZ von 0,9 überschreitet den Zielwert für eingriffsneutrale Solarparks von 50 % Flächenanteil nach dem PV-Konzept. Um den bei Ost-West-Ausrichtung verminderten Jahresstromertrag auszugleichen, soll eine größere Modulfläche als bei reiner Südausrichtung gebaut werden. Die Ost-West-Ausrichtung der Modulflächen ermöglicht eine bessere Verteilung der Stromerzeugung auf die Morgen-, Vor-/Nachmittag- und Abend-Stunden, anders als die bisher klassische Südausrichtung. Dies kommt dem globalen Tagesstromverbrauch erheblich näher als eine reine Südausrichtung, die die Hauptstromproduktion in den Mittagstunden liefert. Ein zusätzlicher positiver Effekt entsteht durch</p>	

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>überstellten Flächen, besetzt werden. Zielwert für kompensierende Freiflächen bei Solarparks sind nach dem PV-Konzept des Kreises 50 % der Flächenanteile. Mit dieser hohen GRZ wird keine Eingriffsneutralität erreicht, es werden umfangreiche, externe Kompensationsflächen erforderlich.</p> <p>6. Eine Festsetzung von Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zum Schutz und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der von Modulen überstellten Flächen ist wie dargestellt nicht möglich, sie ist zu streichen. Dies wäre möglich, wenn ein Projekt mit einem hohen Freiflächenanteil und biodiversitätsfördernden Maßnahmen einen deutlichen Kompensationsüberschuss erzielen würde. Regelungen zur Erstellung der Bodenbedeckung und Pflege sind entsprechend des PV-Konzepts zu konkretisieren und festzusetzen.</p>	<p>die Entlastung des Stromnetzes in den Mittagstunden. Dabei ist zu beachten, dass die Anlage die Fläche zu einem Großteil lediglich überstellt. Eine tatsächliche Bodenversiegelung erfolgt untergeordnet im Bereich der Nebenanlagen. Die gerammten Pfosten zur Aufstellung der Module erzeugen zudem eine punktuelle Verdichtung.</p> <p>Der entsprechende Kompensationsbedarf für die Überstellung wird im direkten Umfeld der Anlage nachgewiesen und soll im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert werden.</p> <p>6. Grundsätzlich soll die Fläche unterhalb der Photovoltaikanlage als Grünland mit teilschattenverträglichen Gräsern und Kräutern im Sinne der Basiskriterien für naturverträgliche Solarparks des Kreises Warendorf einen positiven Beitrag zur naturschutzfachlichen Qualität der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche leisten. Daher werden im Bereich des Sondergebiets überlagernde Maßnahmen zur Einsaat und Pflege des Grünlands vorgesehen. Die angestrebte Grünlandqualität soll eine Verbesserung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche im Hinblick auf die Biodiversität erzielen. Mit einer GRZ von 0,9 wird der Zielwert aus dem Warendorfer</p>	<p>6. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen nach § 9(1) Nr. 20 BauGB dienen ausdrücklich nicht dem zusätzlich zu erbringenden Ausgleich entsprechend der Eingriffsbilanzierung des Warendorfer PV-Konzepts. Dieser wird im Rahmen des Umweltberichts ermittelt und die Ausgleichsflächen in direkter Umgebung des Plangebiets durch den Durchführungsvertrag gesichert.</p>

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>7. Die Anlage ist an allen einsehbaren Abschnitten mit einer 3-reihigen Eingrünung aus bodenständigen Gehölzen außerhalb der Einzäunung in die Landschaft einzubinden.</p> <p>8. Einzäunung: Die geplanten Zaununterkanten sollen laut Begründung nur einen Bodenabstand von 10 bzw. 15 cm einhalten.</p>	<p>Konzept für eingriffsneutrale und biodiversitätsfördernde Solarparks jedoch überschritten. Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB stellen ausdrücklich keine Flächen für den sich daraus ergebenden naturschutzfachlichen Ausgleich dar. Dieser wird im direkten Umfeld der Anlage als externer Ausgleich erbracht und im Durchführungsvertrag gesichert.</p> <p>7. Die Vorhabenfläche wird bereits umfangreich durch bestehende Gehölzstrukturen in den Landschaftsraum eingebunden. Nördlich und östlich der Anlage befinden sich Waldflächen, die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen um weitere Feldgehölze ergänzt werden. Die südlich verlaufende Landesstraße L 852 wird straßenbegleitend von linearen Gehölzstrukturen gefasst. Westlich der Anlage verläuft eine im Landschaftsplan gesicherte Feldhecke. Die nordwestlichen und nordöstlichen Abschnitte, die bislang nicht durch eine Eingrünung eingebunden werden, sollen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen durch eine mindestens drei-reihige Feldhecke eingegrünt werden.</p>	<p>7. Zur Einbindung der Freiflächen-PV-Anlage werden die bestehenden Grünstrukturen durch eine mindestens drei-reihige Feldhecke und Flächen für Feldgehölze ergänzt. Diese Maßnahmen sind im Durchführungsvertrag zu sichern.</p> <p>8. Der Anregung wird gefolgt. Zur Verbesserung der Durchlässigkeit der Fläche für Kleintiere wird der Mindestabstand</p>

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Dies ist für die Minimierung der Barrierewirkung des großflächigen Solarparks im Landschaftsraum nicht ausreichend und auf eine kleintierzugängliche Durchlasshöhe von 20 cm festzuschreiben. Die Verwendung von Stacheldraht ist zur Vermeidung von Vogelkollisionen (generell, hier insbesondere wegen Uhu-Vorkommen im Umfeld) auszuschließen.</p> <p>Zu den o.g. Punkten sind umfangreiche Ausführungen im PV-Konzept der Unteren Naturschutzbehörde enthalten, die Beachtung finden sollten.</p>	<p>8. Zum Schutz vor Vandalismus können für Freiflächen-PV-Anlagen Schutzmaßnahmen, wie eine Einfriedung und Videoüberwachung der Anlagenfläche vorgenommen werden. Zur naturschutzverträglichen Gestaltung der Anlage ist zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ein Bodenabstand für Kleintiere (Kleintierdurchlass) freizuhalten. Die verbesserte Durchlässigkeit der Anlagenfläche für Kleintiere durch einen Bodenabstand von mindestens 20 cm beeinträchtigt den sicheren Betrieb der Anlage voraussichtlich nicht. Im Sinne des Artenschutzes soll auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet werden.</p>	<p>der Zaununterkanten zum Boden auf 20 cm festgesetzt. Die Festsetzung zur Einfriedung wird zudem um ein Verbot zur Verwendung von Stacheldraht ergänzt.</p>